

## Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen der

### Gemeinde Fischenthal

Oberhofstrasse 2

8497 Fischenthal

nachfolgend die «**Gemeinde Fischenthal**»

und der

### Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal

c/o Gemeindeverwaltung Fischenthal

8497 Fischenthal

nachfolgend «**WVGF**»

gemeinsam die «**Parteien**»

### Präambel

- A. Die Gemeinde Fischenthal hat die WVGF mit Konzessionsvertrag vom 9./24. September 2009 für die Dauer von 25 Jahren mit der Wahrnehmung der Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet betraut.
- B. Gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. b des Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Fischenthal hat die Generalversammlung der WVGF am 15. April 2019 mit dem Einverständnis des Gemeinderats der Gemeinde Fischenthal die vorzeitige Rückgabe der Konzession an die Gemeinde Fischenthal beschlossen.
- C. Die Gemeinde Fischenthal wird die Wasserversorgung per 1. Januar 2021 übernehmen. Um eine reibungslose Übernahme zu gewährleisten, werden sich die Parteien zur Vorbereitung der Übernahme gegenseitig die erforderlichen Informationen und Dokumente offenlegen (die «**Informationen**»).
- D. Die Parteien bezwecken mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung, die Verwendung dieser Informationen zu regeln und ihren Schutz zu gewährleisten.

BD  
mi  
Pi



## Die Parteien vereinbaren vor diesem Hintergrund, was folgt:

1. Die Parteien haben Stillschweigen über alle Informationen zu wahren, welche ihnen im Verlaufe des Übernahmeprozesses eröffnet werden oder bereits eröffnet worden sind. Davon ausgenommen sind einzig Informationen, welche bereits öffentlich bekannt und zugänglich waren oder es im Verlaufe des Übernahmeprozesses ohne Zutun und/oder Verschulden der Parteien werden.
2. Die Parteien verpflichten sich dafür besorgt zu sein, dass beigezogene Mitarbeiter und Hilfspersonen Stillschweigen im Sinne von Ziff. 1 wahren. Die Parteien verpflichten sich ferner, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Unbefugte keinen Zugang zu als vertraulich zu wertenden Informationen erhalten.
3. Die Parteien verpflichten sich mit Blick auf den in der Präambel erwähnten Zweck, ihre Mitarbeiter im erforderlichen Ausmass von ihrer Pflicht zur Wahrung der Schweigepflicht nach § 8 des Gemeindegesetzes und zur Wahrung des Amtsgeheimnisses nach Art. 320 des Strafgesetzbuches bzw. zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses nach Art. 162 des Strafgesetzbuches zu entbinden.
4. Die Parteien verpflichten sich, die von ihnen zur Erfüllung der in der Präambel erwähnten Zwecke von der anderen Partei geforderten Informationen an diese in adäquater Form und zeitgerecht mitzuteilen.
5. Die Parteien sind nicht berechtigt, die ihr gemäss Ziff. 1 anvertrauten und offenbarten Informationen für einen anderen Zweck zu verwenden, als zur Ermöglichung eines reibungslosen Überganges der Wasserversorgung von der WVGF auf die Gemeinde Fischenthal.
6. Dritten dürfen Informationen nur nach Rücksprache mit der mitteilenden Partei zugänglich gemacht werden. Diesfalls sind die Verpflichtungen aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung auf erstes Verlangen der mitteilenden Partei dem oder den Dritten zu überbinden. Wird der Informationszugang gestützt auf § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz verlangt, hört die Gemeinde die WVGF vor Gewährung des Zugangs an.
7. Die Information der Öffentlichkeit durch die Gemeinde erfolgt in Absprache mit der WVGF.
8. Die empfangende Partei verpflichtet sich, sämtliche ihr überlassenen Unterlagen und Datenträger etc. sowie gegebenenfalls davon erstellte Kopien auf erstes Verlangen der mitteilenden Partei vollständig herauszugeben.
9. Die Geheimhaltungsverpflichtung endet für beide Parteien mit der Löschung der WVGF im Handelsregister des Kantons Zürich. Die WVGF verpflichtet sich indessen, den Mitarbeitern und Hilfspersonen die Verpflichtungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung über den Lösungszeitpunkt hinaus auf unbestimmte Zeit zu überbinden.
10. Änderungen und Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

BD  
mi Ri



11. Die allfällige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Geheimhaltungsvereinbarung berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede Partei kann in diesem Fall verlangen, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche tritt, welche dem wirtschaftlichen Zweck, der damit erreicht werden sollte, am besten entspricht.

12. Diese Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt schweizerischem Recht.

\* \* \* \* \*

**Für die Gemeinde:**

**Für die WVGf:**

---

Fiscenthal, 11. Juni 2019

---

Fiscenthal, 7. Juni 2019



---

Barbara Dillier, Gemeindepräsidentin

---

Herbert Müller, Präsident der Verwaltung



---

Johannes Friess, Gemeindeschreiber

---

Beatrix Dönni, Mitglied der Verwaltung